

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

<b>Bekanntmachung des Landkreises Uelzen</b>	Bohldamm 63 / 65 .....	92
Haushaltssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2019.....	Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Obdachlosenunterkunft Bohldamm 63/65 .....	91 93
<b>Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden</b>	Bekanntmachung Gemeinde Barum - Bebauungsplan „Barum Südwest“ für das Gebiet westlich der Straße „Kleiner Warmbruch“- mit örtlicher Bauvorschrift .....	93
Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft		

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Haushaltssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03.12.2018 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen	
der Erträge auf	4.361.800,00 €
der Aufwendungen auf	4.314.800,00 €

und

im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen	
der Einnahmen auf	1.993.700,00 €
der Ausgaben auf	1.993.700,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 902.700,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

#### § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Uelzen, 03.12.2018

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND  
LANDKREIS UELZEN

*Depner, Verbandsvorsitzender  
Kahrs, Geschäftsführer*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 27.05.2019 (Aktenzeichen 32.32/10302-2012) unter Maßgaben genehmigt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Werktagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, Bürgeramt, während der Dienststunden aus.

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND  
LANDKREIS UELZEN

Uelzen, 04.06.2019

*Kahrs, Geschäftsführer*

## Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Bohdamm 63 / 65

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Obdachlosenunterkunft

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Hansestadt Uelzen dazu bestimmten Unterkünfte. Die Bestimmung oder Aufhebung einer Unterkunft als Obdachlosenunterkunft obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Hansestadt Uelzen unterhält in Uelzen, Bohdamm 63 / 65, eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung.

#### § 2

##### Zweckbestimmung

- (1) Die Obdachlosenunterkunft Bohdamm 63 / 65 dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Personen, die nicht im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen und die obdachlos oder von Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind.

#### § 3

##### Benutzungsverhältnis

- (1) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung besteht nicht. Durch die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisung gilt nur für den zugewiesenen Raum.
- (2) Unter Vorbehalt einer Aufhebungsverfügung wird die Einweisung auf eine bestimmte Zeit befristet. Die Dauer der Einweisungsfrist darf höchstens auf 6 Monate festgesetzt werden. Soll die Einweisung nach Ablauf der Frist erneuert werden, so ist vor Ablauf der Einweisungsfrist die Rechts- und Sachlage erneut zu prüfen.

#### § 4

##### Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die zugewiesene Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Aufnahme Dritter und das Halten von Tieren in der zugewiesenen Unterkunft sind untersagt.
- (2) Die Bewohner sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts pfleglich zu behandeln und beim Auszug in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie beim Einzug übernommen wurde. Sie haben für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung zu sorgen.
- (3) Die Bewohner sind verpflichtet, der Hansestadt Schäden an der zugewiesenen Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts anzuzeigen. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden von der Hansestadt Uelzen veranlasst. Die Bewohner sind nicht berechtigt, Mängel auf Kosten der Hansestadt ohne deren vorherige Zustimmung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (4) In den Unterkünften ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Der Empfang von Besucherinnen und Besuchern ist in dieser Zeit untersagt. Besucherinnen und Besucher haben die Unterkunft spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Unterkünfte Hausordnungen zu erlassen, soweit dies für ein geordnetes gemeinschaftliches Wohnen erforderlich ist.

#### § 5

##### Haftung

- (1) Die Bewohner haften der Hansestadt Uelzen für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn Unterkünfte unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.
- (2) Die Hansestadt Uelzen haftet den Bewohnern nur für Schäden, die von seinen Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Bewohner haften, kann die Hansestadt Uelzen auf deren Kosten beseitigen lassen.

#### § 6

##### Zutrittsrecht

Die Bewohner haben das Betreten und Besichtigen der zugewiesenen Unterkunft durch Bedienstete und Beauftragte der Hansestadt Uelzen an Werktagen zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Bei Gefahr im Verzug kann die zugewiesene Unterkunft jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

#### § 7

##### Aufhebung der Zuweisungsverfügung

Die Einweisungsverfügung ist bei vorzeitigem freiwilligem Auszug der oder des Bewohners aus der zugewiesenen Unterkunft zum Ende des Monats aufzuheben. Gleiches gilt, wenn Benutzer die bereits bezogene Unterkunft während einer zusammenhängenden Zeitraums von einem Monat nicht persönlich bewohnt haben oder die zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen nach Einweisung beziehen.

#### § 8

##### Räumung und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bewohner sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft spätestens bis zum Wirksamwerden der Aufhebung nach § 7 zu räumen, zu reinigen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. Alle Schlüssel für die Unterkunft, auch selbst beschaffte, sind abzugeben.
- (2) Die Hansestadt kann zurückgelassene persönliche Sachen auf Kosten des Bewohners räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird vermutet, dass der Bewohner das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwendbar sind, werden sie unentgeltlich anderen Bewohnern zur Nutzung überlassen, andernfalls entsorgt.

#### § 9

##### Zwangsmittel

Wird eine Unterkunft nicht rechtzeitig geräumt oder zurückgegeben, obwohl die entsprechende Einweisungsverfügung aufgehoben oder geändert wurde, kann die Räumung und Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

#### § 10

##### Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird durch Gebührensatzung bestimmt.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 die Obdachlosenunterkunft ohne die entsprechende Einweisung bezieht.
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 die zugewiesene Unterkunft für andere Zwecke als für Wohnzwecke nutzt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Dritte dauerhaft in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt oder Tiere darin hält,

4. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 in der Unterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr die Nachtruhe stört,
5. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 in der Unterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr Besuch empfängt,
6. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 4 Absatz 4 Satz 3 zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr in der Unterkunft aufhält,
7. entgegen § 6 Satz 1 Bediensteten oder Beauftragten der Hansestadt Uelzen zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr trotz Ankündigung keinen Zutritt ermöglicht,
8. entgegen § 8 Absatz 1 der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht fristgerecht nachkommt und die Unterkunft nicht säubert,
9. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 die Schlüssel - auch selbst beschaffte - nicht abgibt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

29525 Uelzen, den 20.05.2019

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Obdachlosenunterkunft Bohldamm 63/65**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Hansestadt Uelzen unterhält in Uelzen, Bohldamm 63/65 eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Personen, die nicht im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen und die obdachlos oder von Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der in § 1 genannten Unterkunft wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in der in § 1 Absatz 1 genannten Obdachlosenunterkunft untergebracht sind.
- (2) Untergebrachte Personen, die einander unterhaltspflichtig sind, haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich pro Person in der Obdachlosenunterkunft Uelzen, Bohldamm 63/65 205,55 Euro
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Hansestadt Uelzen unter Zugrundelegung der Gesamtkosten der Unterkunft pro Person und Platz entstehen.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr nach § 4 vollständig zu entrichten.
- (3) Die Gebührenschild für einen Monat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (4) Für Teile eines Kalendermonats ist je Tag 1 Dreißigstel des monatlichen Entgeltes zu entrichten. Einzugs- und Auszugstag werden als ein Tag berechnet.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit der Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in den Flüchtlingswohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Uelzen vom 25. Oktober 1995 außer Kraft.

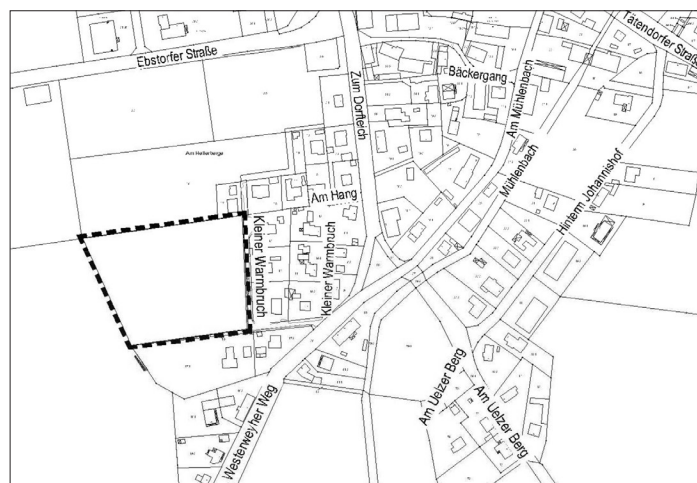
29525 Uelzen, den 20.05.2019

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung Gemeinde Barum - Bbauungsplan „Barum Südwest“ für das Gebiet westlich der Straße „Kleiner Warmbruch“- mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Barum hat am 03.06.2019 den Bbauungsplan „Barum Südwest“ für das Gebiet westlich der Straße „Kleiner Warmbruch“ - mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



*Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)*

Der Bebauungsplan „Barum Südwest“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie das Abwägungsergebnis der eingegangenen Stellungnahmen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Gemeindebüro Barum, Bäckerweg 3 in 329576 Barum, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214

Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barum, 07.06.2019

*GEMEINDE BARUM*

*Der Bürgermeister - Kalinowski*